

Name:

KV-Nr. 1179

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dr. Dott • Sonntag

RAe Dr. Dott & Sonntag,
Florastraße 33, 40217 Düsseldorf

Dr. Andrea Dott
Meike Sonntag
Rechtsanwältinnen

Florastraße 33,
40217 Düsseldorf

Reg.-Nr. 14/365/ad
Durchwahl Sekretariat
Tel. 0211/867 80 - 42
Fax 0211/867 80 - 52

Düsseldorf, den 05.05.2014

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Martin Hankens, Dorfstraße 3, 40629 Düsseldorf, und überreicht zunächst folgende Unterlagen:

- Zwangsvollstreckungsauftrag des Herrn Dietrich Deiters vom 30.12.2013 (**Anlage 1**),
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 14.04.2014 (**Anlage 2**),
- Kopie des Schreibens des Herrn Dietrich Deiters vom 17.04.2014 (**Anlage 3**),
- Kopie des Schreibens von Rechtsanwalt Jung vom 28.04.2014 (**Anlage 4**),
- Kopie des Berichtes des St. Vinzenz-Krankenhauses Düsseldorf vom 03.02.2014 (**Anlage 5**),
- Kopie des Berichtes des Rehabilitationszentrums Düsseldorf-Eller vom 02.05.2014 (**Anlage 6**).

Sodann berichtet er Folgendes:

„Ich bin Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf. Herr Dietrich Deiters, ein älterer, etwa achtzig Jahre alter Mann, hat mich Ende Dezember 2013 mit der Räumung seines Grundstücks, Fleher Straße 67, 40223 Düsseldorf, beauftragt (**Anlage 1**). Er wollte aus einem rechtskräftigen Räumungsurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 19.11.2013 gegen seinen Sohn, Herrn Rolf Deiters, vollstrecken, nachdem er den Mietvertrag mit diesem gekündigt hatte. Das Grundstück steht im Eigentum von Dietrich Deiters, der einen Teil des darauf befindlichen Hauses vormals an seinen etwa 50-jährigen Sohn Rolf vermietet hatte. Die Kündigung ist wohl erfolgt, weil Rolf Deiters zwanghaft Gegenstände und Lebensmittel sammelt, mit denen er das von ihm und seinem Vater bewohnte Haus und Grundstück zugestellt - „vermüllt“ - hatte.

Die Räumung begann am 06.01.2014. Zu diesem Termin waren Polizeibeamte zugegen. Ich verzichtete im Folgenden dann aber auf die Anwesenheit der Polizei, da die Räumungsarbeiten auf dem Grundstück

zunächst ohne Probleme verliefen. Rolf Deiters verhielt sich ruhig und versuchte selbst, verschiedene Gegenstände aus Schuppen und Garten zu entfernen. Am 07.01.2014 setzte ich die Räumung im Außenbereich ohne besondere Vorkommnisse fort.

Am 08.01.2014 sollte mit der eigentlichen Räumung des Hauses begonnen werden. Ich klingelte gegen 08.30 Uhr an der Haustür, die mir von Herrn Dietrich Deiters geöffnet wurde. Zu diesem Zeitpunkt stand sein Sohn hinter ihm. Dieser schubste seinen Vater beiseite und schoss mir mit einer geladenen Waffe direkt in den Bauch. Wie ich später erfahren habe, handelte es sich bei der Waffe um eine halbautomatische Bernadelli. Ich wurde sofort ohnmächtig. Meine Mitarbeiter verständigten die Polizei und ich wurde ins Krankenhaus eingeliefert.

Im Rahmen einer aufwändigen Notoperation wurde das Projektil aus der Bauchhöhle entfernt. Wäre ich nicht sofort operiert worden, hätten Entzündungen eintreten können, an denen ich hätte sterben können. Nur aufgrund des zufälligen Verlaufs des Schusskanals kam es glücklicherweise nicht zu einer Verletzung innerer Organe. Dennoch musste ich drei Wochen stationär im Krankenhaus bleiben und mich danach drei Monate lang bis Ende April 2014 Reha-Maßnahmen unterziehen. Die Berichte des Krankenhauses und des Reha-Zentrums, in denen meine Verletzungen nebst Behandlung detailliert beschrieben sind, habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlagen 5 und 6**). Die Wunde ist mittlerweile gut verheilt und ich habe keine gesundheitlichen Probleme mehr. Darüber bin ich sehr froh. Ich will aber für die Schmerzen, die ich erlitten habe, und die lange Zeit, die ich im Krankenhaus und mit Reha-Maßnahmen verbracht habe, ein Schmerzensgeld bekommen. Das habe ich mehr als verdient!

Zu den Vorkommnissen vor der Tat möchte ich Ihnen Folgendes berichten:

Rolf Deiters ist Sportschütze. Im Jahr 2012 wurde seine Waffenbesitzkarte widerrufen und die dort eingetragenen Waffen bei ihm abgeholt. Deshalb ging ich davon aus, dass er keine Waffen mehr im Besitz haben würde.

Wie ich später erfahren habe, hatte Rolf Deiters auf dem Grundstück aber neben der Waffe, mit der er auf mich geschossen hat, auch noch eine Gaspistole. Diese fand er am 07.01.2014 bei seinen Aufräumarbeiten auf dem Grundstück und übergab sie am selben Tag seinem Vater, damit dieser, der nach wie vor im Besitz einer Waffenkarte ist, sie für ihn aufbewahren und vor der Räumung schützen konnte. Dietrich Deiters verstaute die Gaspistole in seinem Waffenschrank, für den sein Sohn keinen Schlüssel hatte. Dass sein Sohn eine Gaspistole besaß, hätte Herr Dietrich Deiters mir aber doch mitteilen müssen! Wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich wieder Unterstützung durch Polizeibeamte angefordert. Es war doch vorhersehbar, dass Rolf Deiters weiter gezielt nach anderen Waffen auf dem Grundstück suchen würde!

Wie ich später erfahren habe, ist es so dann wohl auch gekommen. An dem Morgen des 08.01.2014 bedrohte Rolf Deiters zunächst seinen Vater mit der Waffe, mit der er kurz darauf auf mich geschossen hat. Er verlangte von seinem Vater, die Räumung zu beenden. Er wollte wenigstens genug Zeit haben, um die

von ihm gehorteten Sachen wegbringen zu können. Dietrich Deiters ging auf die Forderung seines Sohnes aber nicht ein. Stattdessen drehte er sich um und öffnete mir einfach die Tür. Es muss Herrn Deiters doch klar gewesen sein, dass sein Sohn auf mich schießen könnte, denn die Räumung, die dieser mit allen Mitteln verhindern wollte, sollte ja schließlich von mir durchgeführt werden. Herr Deiters hätte der Forderung seines Sohnes nachgeben und die Räumung zumindest für diesen Tag beenden müssen. Wenn seinem Sohn das nicht gereicht hätte, hätte er ihm zum Schein ja auch sagen können, dass er die Räumung insgesamt beendet. Die Räumung hätte an einem anderen Tag mit der Polizei fortgesetzt werden können. Oder er hätte mich warnen müssen. Aber er durfte mich doch nicht so einfach „in die Falle tapsen“ lassen! Hätte Dietrich Deiters die Räumung abgebrochen, dann hätte sein Sohn nicht auf mich geschossen! Dazu war er doch verpflichtet, er kann doch nicht einfach nichts machen und zugucken!

Aus diesem Grund habe ich doch einen Schmerzensgeldanspruch gegen Dietrich Deiters, oder? Außerdem hat er mich doch mit der Räumung überhaupt erst beauftragt.

Ich habe mir schon einmal die Rechtsprechung zu Schussverletzungen im Bauchbereich angeschaut. Ich denke, ein Betrag von mindestens 8.000,00 € ist für die mir entstandene Verletzung angemessen.

Das habe ich Herrn Dietrich Deiters am 14.04.2014 auch so geschrieben und ihn zur Zahlung von 8.000,00 € aufgefordert (**Anlage 2**).

Er hat mir mit Schreiben vom 17.04.2014, das ich am 22.04.2014 erhalten habe, aber mitgeteilt, dass er keine Zahlung erbringen werde (**Anlage 3**).

Er hat dann sogar einen Anwalt eingeschaltet, der dies mit Schreiben vom 28.04.2014 wiederholt und in rechtlicher Hinsicht für ihn bestätigt hat (**Anlage 4**). Dieses Schreiben habe ich am 30.04.2014 erhalten.

Nun möchte ich Sie um Ihre rechtliche Einschätzung des Falles bitten. Bitte prüfen Sie, ob mir ein Schmerzensgeldanspruch gegen Herrn Dietrich Deiters zusteht, und wie wir am besten vorgehen können.“

Auf Nachfrage: „Gegen Rolf Deiters möchte ich keine Ansprüche geltend machen, denn ich weiß, dass dies angesichts seiner finanziellen Situation müßig ist.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, unterschriebene Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen beifügen, Vergütungsvorschuss von dem Mandanten anfordern.

3. WV sodann.


- Dr. Dott -
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 1, 5 und 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben.

Martin Hankens
Dorfstraße 3
40629 Düsseldorf

Nachdruck

Anlage 2

Dietrich Deiters
Fleher Straße 67
40223 Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.04.2014

Sehr geehrter Herr Deiters,

hiermit möchte ich Sie bitten, mir einen Betrag von 8.000,00 € als Schmerzensgeld zu zahlen.

Aus meiner Sicht sind Sie genauso wie Ihr Sohn für den auf mich abgegebenen Schuss am 08.01.2014 verantwortlich.

Die Räumung dauerte schon mehrere Tage an, bevor der Schuss fiel. Bereits am zweiten Tag der Räumung, am 07.01.2014, hatten Sie davon Kenntnis, dass Ihr Sohn weiterhin im Besitz von Waffen war. Er übergab Ihnen eine Gaspistole, weil er verhindern wollte, dass ich ihm diese wegnehme. Sie hätten mich darüber informieren müssen, dass Ihr Sohn im Besitz einer Gaspistole war! Dann hätte ich für die nächsten Tage der Räumung für entsprechenden Schutz durch die Polizei gesorgt und es wäre nicht zu dem Schuss auf mich gekommen.

Am 08.01.2014 hat Ihr Sohn Sie mit vorgehaltener Waffe aufgefordert, die Räumung zu beenden. Sie hätten die Räumung für diesen Tag abbrechen müssen, da Ihnen klar sein musste, dass Ihr Sohn die geladene Waffe, mit der er Sie bereits bedrohte, gegen mich einsetzen würde. Denn Ihr Sohn wollte die Räumung seiner Sachen um jeden Preis verhindern. Da ich diese Räumung durchführen wollte, war vorhersehbar, dass er die Waffe gegen mich einsetzen würde, wenn Sie seiner Aufforderung nicht nachkämen. Sie hätten den Schuss damit leicht verhindern können.

Da Sie dies nicht getan haben, sind Sie für den Schuss mitverantwortlich!

Ich habe den Schuss in den Bauchbereich nur aufgrund einer Notoperation überlebt. Innere Organe wurden zum Glück nicht verletzt, sodass es mir jetzt wieder besser geht. Ich musste aber drei Wochen stationär im Krankenhaus bleiben. In dieser Zeit hatte ich große Schmerzen. Nun muss ich Reha-Maßnahmen durchführen, die jedenfalls noch bis Ende April 2014 andauern sollen.

Ich nehme Sie hiermit auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch. Nach der einschlägigen Rechtsprechung steht mir ein Betrag von 8.000,00 € zu.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf folgendes Konto:

Deutsche Bank
BLZ: 30070010
Kontonummer: 1004752284

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Hankens

Dietrich Deiters ☒ Fleher Straße 67 ☒ 40223 Düsseldorf

Anlage 3

Martin Hankens
Dorfstraße 3
40629 Düsseldorf

Kopie

17.04.2014

Sehr geehrter Herr Hankens,

ich möchte Ihnen sagen, dass mir Ihre Verletzung durch meinen Sohn aufrichtig leid tut!

Zu einer Zahlung an Sie sehe ich mich wegen dieses Vorfalles vom 08.01.2014 aber nicht verpflichtet. Ich bin ja schließlich für das Verhalten meines Sohnes nicht verantwortlich.

Es ist richtig, dass mein Sohn mir am Vortag eine Gaspistole übergeben hatte. Ich habe aber keine Veranlassung gesehen, Sie darüber in Kenntnis zu setzen. Denn zu diesem Zeitpunkt konnte ich ja nicht wissen, dass mein Sohn eine weitere Waffe besitzt oder suchen würde, um diese gegen Sie einzusetzen. Ich bin vielmehr davon ausgegangen, dass dies seine einzige Waffe war, da er mir sie freiwillig zum Verwahren übergeben hatte.

Als mein Sohn mich am Tattag mit der geladenen Waffe bedroht hat, wurde mir klar, dass er die durch Sie anstehende Räumung unbedingt um jeden Preis verhindern wollte. Er wollte die Räumung insgesamt beendet wissen, jedenfalls aber so lange Zeit haben, bis er seine Sachen weggeräumt hätte. Wenn ich also von der Räumung nur an diesem Tag abgesehen hätte - wie Sie von mir fordern -, hätte dies das Unglück daher nicht verhindert. Außerdem wollte ich die Räumung möglichst schnell beenden. Die Gegenstände überall im Haus und auf dem Grundstück haben mich dermaßen eingeengt, dass ich Klage gegen meinen eigenen Sohn erhoben habe. Da ich nunmehr dieses Urteil hatte, wollte ich die Räumung auch möglichst schnell durchführen. Denn sowohl die Sachen auf dem Grundstück als auch das Vorgehen gegen meinen Sohn haben eine enorme Belastung für mich dargestellt. Deshalb habe ich der Forderung meines Sohnes trotz der geladenen Waffe nicht nachgegeben und Ihnen die Tür geöffnet. Dass er Sie verletzte, habe ich nicht gewollt.

Mit freundlichen Grüßen


Dietrich Deiters

Rechtsanwaltskanzlei

Philipp Jung

Philipp Jung, Rechtsanwalt, Kirchfeldstraße 40, 40217 Düsseldorf

40217 Düsseldorf

Kirchfeldstraße 40

Telefon (0211) 16379

Telefax (0211) 16370

Bankverbindung:

Sparkasse Düsseldorf
(BLZ 300 501 10) Konto-Nr. 778345012

Martin Hankens

Kopie

Dorfstraße 3

40629 Düsseldorf

Anlage 4

Mein Zeichen: J/ek 398/14

Düsseldorf, den 28.04.2014

Sehr geehrter Herr Hankens,

mit der in Kopie anliegenden Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Dietrich Deiters anlässlich Ihres Schreibens vom 14.04.2014 vertrete.

So bedauerlich Ihre Verletzung ist, so wenig aussichtsreich ist der Versuch, hierfür meinen Mandanten verantwortlich zu machen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Ausführungen nehme ich auf das Schreiben meines Mandanten vom 17.04.2014 Bezug.

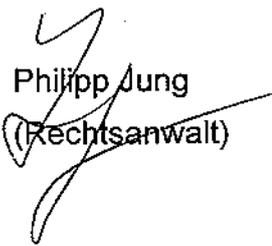
In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mein Mandant kann allenfalls dann haften, wenn für ihn eine Verpflichtung zum Einschreiten bestanden hätte. Dies ist zu verneinen. Insbesondere war mein Mandant nicht gehalten, Sie darüber zu informieren, dass sein Sohn ihm am Tag zuvor eine Gaspistole gegeben hatte. Auch als Hauseigentümer muss er nicht jegliche Gefahr für andere auf dem Grundstück abwenden.

Eine Haftung wegen unterlassener Hilfeleistung ist bereits deshalb abzulehnen, weil es sich insoweit nicht um ein Schutzgesetz handelt.

Mein Mandant bedauert das Geschehene außerordentlich. Zu einer Zahlung von Schmerzensgeld an Sie ist er aber aus den dargelegten Gründen nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für die Zukunft,


Philipp Jung
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß Vollmacht wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

05.05.2014.

Vorschriften des WaffG, eventuelle Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung und ein eventueller Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten sind **nicht** zu prüfen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 05.05.2014 gemachten hinausgehen:

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft, und
- nach den gängigen Schmerzensgeldtabellen für Unfallfolgen, wie von dem Mandanten erlitten, ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 € als angemessen erachtet wird, wenn es nicht zu kürzen ist.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1179

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Wuppertal, 5 O 67/10 (nachfolgend OLG Düsseldorf, 19 U 6/11; BGH, VI ZR 255/11, NJW 2014, 64), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) begehrt die Prüfung des Bestehens eines Anspruchs auf Zahlung von Schmerzensgeld gegenüber Dietrich Deiters (D). Ansprüche gegen Rolf Deiters (R) sollen nach dem Mandanten-auftrag nicht geprüft werden.

B. Gutachten: M dürfte gegen D ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 8.000,00 € zustehen.

I. § 280 I BGB: Zwar dürfte kein vertraglicher Anspruch aus §§ 280 I, 253 II BGB bestehen, denn der Zwangsvollstreckungsauftrag ist kein **Vertrag i.S.d. § 280 BGB**. Der Gerichtsvollzieher ist mit dem Gläubiger nicht durch ein privatrechtliches Rechtsverhältnis verbunden, vielmehr gehört seine Tätigkeit als Organ der Zwangsvollstreckung dem öffentlichen Recht an (Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 753 Rn. 14; BGH, NJW-RR 2009, 658).

II. § 823 I BGB: Auch dürfte ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht aus §§ 823 I, 253 II BGB folgen. Zwar liegt mit der Schussverletzung in den Bauch eine Körper- und Gesundheitsverletzung des M vor.

Es dürfte aber an einer Verletzungshandlung des D fehlen. Da D selbst aktiv keine Handlung vorgenommen hat, kann ihm nur vorgeworfen werden, die Tat des R nicht verhindert zu haben. Da Ziel des R die Sicherung seiner Sachen war, hätte D die Tat verhindern können, indem er auf die Räumung an diesem Tag verzichtet bzw. eine Aussetzung der Räumung bis zur Mitnahme der Gegenstände durch R (wahrheitswidrig) zugesichert hätte. Eine Haftung wegen **Unterlassens** setzt aber eine Pflicht zum Handeln zur Verhinderung der Rechtsgutverletzung voraus (Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl. 2014, § 823 Rn. 2). Eine solche **Garantenpflicht** dürfte D nicht gehabt haben. Sie dürfte sich nicht aus einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen D und M ergeben, da allein die Beauftragung mit der Räumung ein solches nicht begründet (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 17.08.2011, Az. 19 U 6/11).

Eine Garantenstellung dürfte auch nicht aufgrund eines besonderen **Näheverhältnisses** des D zu seinem Sohn R bzw. aufgrund ihrer häuslichen Gemeinschaft bestehen, da D insoweit allenfalls Beschützergarant, nicht aber Überwachungsgarant sein dürfte, also nicht verpflichtet ist, Straftaten durch seinen volljährigen Sohn zu verhindern (vgl. BeckOK/Bamberger/Roth, BGB, 2013, § 823 Rn. 7).

Eine Garantenpflicht dürfte auch nicht aus **Ingerenz** folgen. Eine Pflicht, einen drohenden Schaden zu verhindern, besteht dann, wenn die Gefahrenlage durch ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen herbeigeführt wurde (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Schönke/Schröder/Stree/Bosch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 13, Rn. 32; a.A. *vertr.*). Hier könnte D die Gefahrenlage dadurch geschaffen haben, dass er M am Tag zuvor nicht mitgeteilt hatte, dass R ihm an diesem Tag eine Gaspistole übergeben hatte, die dieser zuvor auf dem Grundstück gefunden hatte. Dazu dürfte D aber nicht verpflichtet gewesen sein. Denn das ihm gegenüber gezeigte Verhalten des R dürfte nicht die Annahme gerechtfertigt haben, dass dieser die aufgefundene Gaspistole für eine Gewalttat nutzen wolle, was dieser letztlich auch nicht getan hat. R befürchtete, dass ihm die Gaspistole im Rahmen der Räumung genommen würde, und übergab sie daher D zur Aufbewahrung. Anlass, aus dem Auffinden der Gaspistole, die sein Sohn ihm freiwillig übergeben hatte, zu folgern, dass dieser gezielt nach weiteren scharfen Waffen suchen würde, um sie zu einer Straftat einzusetzen, dürfte für D nach dieser Sachlage nicht bestanden haben (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; a.A. *vertr.*). Damit dürfte das Unterlassen der Mitteilung an M nicht pflichtwidrig gewesen sein. Auch die Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch M begründet keine Haftung aus Ingerenz, da dieses Verhalten rechtmäßig und der Eintritt der verwirklichten Gefahr hier nicht naheliegend war (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 13 Rn. 48).

Auch aus seiner Stellung als **Hauseigentümer** dürfte sich eine Garantenstellung des D nicht ergeben. Die Gewalt über einen bestimmten Herrschaftsbereich allein reicht nicht aus, den Gewaltinhaber zu verpflichten, zu verhindern, dass aus dem von ihm beherrschten Raum Straftaten begangen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass der Herrschaftsbereich in seiner Eigenart in dem konkreten Ablauf der Straftat eine Rolle spielt, etwa durch dessen Lage oder dessen Beschaffenheit. Allein die Tatsache, dass die Straftat von dem Haus aus verübt wurde, dürfte mithin nicht genügen, eine Pflicht des D zu begründen, die Straftat zu verhindern. Der Umstand, dass Auslöser für die Straftat die von D initiierte Räumung des Grundstücks war, dürfte keinen ausreichenden Zusammenhang zu der Straftat begründen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Fischer, a.a.O., § 13 Rn. 61 f.; a.A. *wohl vertr.*).

III. § 823 II BGB: Mangels Bestehens einer Garantenpflicht kommt auch eine Haftung des D gem. §§ 823 II BGB i.V.m. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 223 I, 224 I Nr. 2, 25 II, 27 I, 13 StGB nicht in Betracht.

Eine Haftung könnte sich damit nur aus § 823 II BGB i.V.m. § 323 c StGB ergeben.

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes: Dann müsste es sich bei § 323 c StGB um ein **Schutzgesetz** i.S.d. § 823 II BGB handeln. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die den Schutz eines anderen bezweckt, die also zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dabei kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes an. Es genügt, dass die Norm auch das Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 56 f.; BGH, NJW 2014, 64).

Bei diesem Verständnis dürfte § 323 c StGB zumindest auch den Schutz der Individualrechtsgüter des durch einen Unlücksfall Betroffenen bezwecken. Denn die Vorschrift dürfte nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit an

dem Schutz eines funktionierenden und auf Solidarität beruhenden Gemeinwesens dienen. Der Gedanke der sozialen Verantwortung stellt zwar den Strafgrund der Norm dar, zielt jedoch im Einzelfall gerade darauf ab, Schäden von Individualrechtsgütern, die in Gefahr geraten sind, abzuwenden. Denn es sollen die Rechtsgüter des in Not Geratenen geschützt werden, indem eine unterlassene Hilfeleistung strafrechtlich sanktioniert wird, wenn sie erforderlich und zumutbar war. Strafgrund und geschütztes Rechtsgut dürften hier daher unterschiedlich zu bestimmen sein (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 69; Fischer, a.a.O., § 323 Rn. 1). Soweit die Gegenmeinung darauf abstellt, dass der untätig Bleibende nicht einem aktiv handelnden Täter gleichgestellt werden dürfe (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 1989, 794), lässt sie unbeachtet, dass die zivilrechtliche Haftung durch das Erfordernis der Zurechnung einzelner Schäden als Folge der verletzten Hilfspflicht hinreichend begrenzt wird. Ferner hat der wegen unterlassener Hilfeleistung auf Schadensersatz in Anspruch Genommene die Möglichkeit eines Rückgriffs nach den §§ 840, 426 BGB gegen den Haupttäter. Fällt diese Möglichkeit fort, etwa weil ein aktiv handelnder Täter nicht vorhanden, nicht ermittelbar oder - wie hier - vermögenslos ist, kann hieraus keine Haftungsfreistellung folgen, denn es dürfte kein Grund bestehen, den Verletzten ohne Ersatzmöglichkeit gegen einen (Mit-)Verursacher des Schadens zu belassen (BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; a.A. *vertr.*).

2. Verletzung des Schutzgesetzes: D dürfte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des § 323 c StGB verwirklicht haben (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; a.A. *mit entspr. Begr. vertr.*).

Mit dem unmittelbar bevorstehenden Schuss dürfte ein **Unglücksfall** vorgelegen haben, nämlich ein plötzliches Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für das Leben des M mit sich brachte (vgl. Fischer, a.a.O., § 323 c Rn. 3).

Ein Einschreiten des D dürfte in dieser Situation **erforderlich** gewesen sein. Erforderlich ist die Hilfeleistung nach dem objektiven ex ante-Urteil eines verständigen Beobachters dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die Notlage sich zu einer erheblichen Schädigung von Personen auswirkt (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker, a.a.O., § 323 c Rn. 12 m.w.N.). Ziel des R war es, die Räumung zu verhindern, jedenfalls aber so lange auszusetzen, bis er seine Sachen ausreichend gesichert hatte. Spätestens als R den D mit der geladenen und entscherten Schusswaffe bedrohte, um ihn zur Beendigung der Räumung zu veranlassen, und dieser sich zur Tür begab, um M zu öffnen, musste ein verständiger Beobachter davon ausgehen, dass R die Schusswaffe notfalls auch gegen M einsetzen würde. Denn in dem Moment war klar, dass D sich nicht von der Räumung abbringen ließ. Ein verständiger Beobachter musste spätestens jetzt die Möglichkeit voraussehen, dass R die geladene Waffe auch gegen denjenigen, der die Räumung im Auftrag seines Vaters durchführen sollte, einsetzen würde.

D dürfte auch die **objektive Möglichkeit** gehabt haben, die **Tat zu verhindern**, indem er die Räumung zumindest für den Tattag abgebrochen bzw. er R die Aussetzung oder endgültige Beendigung der Räumung (wahrheitswidrig) zugesichert hätte.

Dieses Verhalten dürfte D angesichts der lebensbedrohlichen Situation für M **zumutbar** gewesen sein. D hätte dadurch nicht nur die Gefahr für M, sondern auch für sich selbst abwenden können. Er hätte auf die Räumung auch nicht endgültig verzichten müssen, sie hätte zu einem späteren Zeitpunkt ohne R fortgesetzt werden können. D dürfte auch den **subjektiven Tatbestand** des § 323 c StGB verwirklicht haben. Aus dem Schreiben des D vom 17.04.2014 dürfte sich ergeben, dass er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen hat. D wusste, dass R, dem alles daran lag, die weitere Räumung zu verhindern, eine scharfe Waffe in der Hand hielt, mit der er umzugehen verstand. Er wusste auch, dass R aufgrund seiner Weigerung, die Räumung abubrechen, davon ausgehen musste, dass die Räumung mit dem Eintreffen des M unmittelbar bevorstand. Trotz der Erkennbarkeit der Gefährdung des M hat D sich entschlossen, die Räumung "durchzuziehen". Diese Gleichgültigkeit gegenüber den möglichen Folgen, mögen ihm diese auch unerwünscht gewesen sein, dürfte für die Annahme eines bedingten Vorsatzes als ausreichend erachtet werden.

3. Rechtswidrigkeit: D handelte auch rechtswidrig, da Rechtsfertigungsgründe nicht vorliegen.

4. Rechtsfolge: Gem. § 253 II BGB ist D verpflichtet, M ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Nach dem Bearbeitervermerk kann für die von M erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld i.H.v. 8.000,00 € als angemessen erachtet werden, wenn es - wie hier - nicht zu kürzen ist. Ein Mitverschulden des M (§ 254 BGB) dürfte nicht gegeben sein, da er das Grundstück zunächst mit Polizeischutz aufsuchte und auf diesen erst verzichtete, nachdem alles ruhig verlaufen und eine Bedrohung durch R nicht erkennbar war.

IV. Zinsen: M dürfte gem. §§ 280 I, II, 286 II Nr. 3, 288 I BGB ferner einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ab dem 23.04.2014 haben. Denn mit dem M am 22.04.2014 zugewandten Schreiben des D dürfte dieser die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Nach der hier vertretenen Auffassung besteht ein Anspruch des M auf Zahlung von Schmerzensgeld nebst Verzugszinsen. Ein vorgerichtliches Schreiben dürfte aufgrund der Schreiben des D vom 17.04.2014 und des Rechtsanwaltes vom 28.04.2014 nicht Erfolg versprechend sein. Es dürfte daher **Zahlungsklage** vor dem sachlich gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, §§ 1, 3 ZPO und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO bzw. § 32 ZPO zuständigen LG Düsseldorf zu erheben sein. Der Klageantrag sollte **unbeziffert** gestellt werden, um ein teilweises Unterliegen zu verhindern, sollte das Gericht nur einen geringeren Betrag zusprechen (§ 287 ZPO). Es genügt insoweit die Mitteilung der wesentlichen Umstände des Falles sowie einer ungefähren Vorstellung von der Höhe des Schmerzensgeldes in der Klagebegründung (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 253 Rn. 24). Verzugszinsen sind ebenfalls schon vor der Bezifferung zu zahlen (vgl. Staudinger/Löwisch/Feldmann, BGB, 2009, § 286 Rn. 7).